

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	26.03.2019

Originelle Ampeln in Köln

hier: Anfrage der Ratsgruppe Bunt in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 29.01.2019, TOP 5.2.3

Die Ratsgruppe BUNT bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. „Gibt es seitens der Stadt schon Überlegungen für Ampeln mit kreativen Ampelmotiven?“
2. „Wenn die Frage 1 mit Nein beantwortet wurde: Was spricht gegen Ampeln mit kreativen Motiven, wie sie z. B. in unserer Anlage zu dieser Anfrage abgebildet sind?“
3. „Welche Fußgängerüberwege wären als Standorte für originelle Ampeln geeignet?“
4. „Plant die Stadtverwaltung Ampeln, die die letzten Sekunden bis zur Grünschaltung anzeigen, wie sie z. B. in Düsseldorf zu sehen sind, und wenn nicht: Warum nicht?“

Antwort der Verwaltung zu Fragen 1 und 2:

Die Stadtverwaltung setzt aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Einheitlichkeit die Normschablonen in die Signalgeber, entsprechend den Vorgaben aus der Straßenverkehrsordnung (StVO), der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und der technischen Richtlinie (Richtlinie für Lichtsignalanlagen), ein. Nur durch diese Einheitlichkeit der Symbole ist die eindeutige Wiedererkennung gewährleistet.

Durch Erlass des Verkehrsministeriums Nordrhein-Westfalen ist den Städten die Möglichkeit eröffnet worden, bei einem engen örtlichen Bezug, eine Modifikation durchzuführen. Die Verkehrssicherheit muss hierbei gewährleistet bleiben.

Aufgrund einer Bürgeranregung und dem zugehörigen Beschluss der Gremien macht die Stadt Köln anlässlich des Christopher Street Days in diesem Jahr im Bereich Heumarkt davon Gebrauch. Es kommen hierbei bewährte Symbole aus Wien zur Anwendung. Die Stadt Wien hat dieser Verwendung über einen begrenzten Zeitraum und in dieser Örtlichkeit zugestimmt.

Da es sich um eine zeitlich begrenzte Anwendung handelt und die verwandten Sinnbilder anderenorts ohne Probleme zum Einsatz gekommen sind, wird hier mit einem vertretbaren Aufwand dem Bürgerwunsch unter Zustimmung der Gremien gefolgt. Anderweitige Symbole müssten auf entsprechende Eignung geprüft werden, wobei auch für in ihrer Sehkraft beeinträchtigte Menschen die Erkennung gewährleistet sein muss. Ohne einen solchen Nachweis sollte die Stadt aus Gründen der Haftung auf solche Modifikationen verzichten.

Antwort der Verwaltung zu Frage 3:

Die Verwaltung rät ab, weitergehende Modifikationen an Signalgebern der Ampeln durchzuführen, da hierdurch die Einheitlichkeit und damit die Erkennung und Wiedererkennung von Symbolen der Verkehrsregelung beeinträchtigt wird. Durch fehlende Normierung ist der Grad der Abweichung im Einzelfall zu beurteilen, wofür, um Haftungsrisiken auszuschließen, jeweils Gutachten einzuholen wären. Es ist kein Gutachterbüro bekannt, welches ein solches Gutachten fertigt, das die persönliche Haftung der anordnenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung ausschließt.

Unter diesem Gesichtspunkt können keine geeigneten Örtlichkeiten benannt werden.

Antwort der Verwaltung zu Frage 4:

Eine solche Schaltung wird in Düsseldorf nicht zur Anwendung gebracht. Entsprechende Anwendungen der „Restrotzeitanzeige“ wurden in Hamburg erprobt, eignen sich aber nur für die Festzeitsteuerung, bei der sich die Signalbilder im zyklischen Zeitablauf wiederholen. Aufgrund der Einführung verkehrsabhängiger Steuerung, für die verbesserte Abwicklung des ÖPNV, wurden diese Installationen in Hamburg wieder abgebaut. Entsprechend verhält es sich in Köln, wo solche Informationen aufgrund der Verkehrsabhängigkeiten in der Steuerung nicht konsistent angezeigt werden können. Der Countdown würde im erheblichen Maße „springen“. Die Anzeige wäre für den Verkehrsteilnehmenden nicht plausibel und würde ggf. auch zu einer Missachtung der Signale führen.

Gez. Blome